

## **Verfassungsgesetz**

### **über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012 und Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Im Hinblick auf das Wahl- und Stimmrecht einer Person gilt für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz.“
2. Der Art. 79 entfällt.

### **Bericht**

#### **I. Allgemeines:**

##### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Änderung der Bundesverfassung nachvollzogen werden, die mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 (des Bundes) erfolgt ist (s. Punkt 1.1.), und eine Bereinigung vorgenommen werden (s. Punkt 1.2.).

1.1. Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 des Bundes (das am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten ist) wurden die Gründe für einen Ausschluss vom aktiven Wahlrecht in Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache „Frodl gegen Österreich“ geändert. Künftig soll nicht mehr jeder automatisch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein, der durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; vielmehr soll dieser Ausschluss nunmehr – bei bestimmten Delikten bzw. ab einer gewissen Strafhöhe – mit der Gerichtsentscheidung unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles erfolgen. Diese Änderung, die vom Landesgesetzgeber nachzuvollziehen ist (s. Punkt 1.1. der Erläuternden Bemerkungen des gleichzeitig geplanten Wahlrechtsänderungsgesetzes 2012), bedingt, dass künftig mehr Häftlinge als bisher wahlberechtigt sind. Daher schien es dem Bundesgesetzgeber geboten, den Hauptwohnsitzbegriff im B-VG für Per-

sonen, die sich in Gewahrsam einer Justizanstalt befinden, für Wahlangelegenheiten neu zu definieren. Dahinter stand die Intention, „dass insbesondere an Standorten von Justizanstalten in kleineren Gemeinden nicht eine große Anzahl an Häftlingen dieser Gemeinde zuzurechnen [sein soll]. Ohne diese Maßnahme wäre insbesondere bei Gemeinderatswahlen mit Wahlkämpfen in den Justizanstalten zu rechnen, weil die Insassen dieser Anstalt ein beträchtliches Wählerpotential darstellen würden.“ (vgl. BlgNR 1527/A XXIV. GP – Initiativantrag, S. 53 und 54)

Daher gilt nach dem B-VG im Hinblick auf das Wahl- und Stimmrecht einer Person für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung nunmehr der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz (s. Art. 6 Abs. 4). Personen, die vor einer Festnahme oder Anhaltung ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg hatten, gelten daher auch dann als Landesbürger, wenn der Ort der Anhaltung oder Festnahme in einem anderen Bundesland liegt. (Umgekehrt gelten Personen, die vor einer Festnahme oder Anhaltung in Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland hatten, als Landesbürger dieser Bundesländer.) Diese Änderung der Bundesverfassung muss in der Landesverfassung nachvollzogen werden.

1.2. Art. 79 hat ein rückwirkendes Inkrafttreten von Art. 56 Abs. 7 letzter Satz angeordnet. Nachdem diese Bestimmung in Kraft getreten ist, hat sich der Anwendungsbereich von Art. 79 erschöpft.

## 62. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

### 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### 3. Kosten:

Der vorliegende Entwurf hat keine Kostenfolgen.

### 4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden europarechtliche Regelungen nicht berührt.

### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### 6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da mit dem vorliegenden Entwurf die Landesverfassung geändert werden soll, muss das Gesetz als Verfassungsgesetz bezeichnet werden und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

net werden und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### **Zu Z. 1 (Art. 3 Abs: 3):**

Grundsätzlich kann auf die Ausführungen zu Punkt 1.1. verwiesen werden. Die Begriffe Anhaltung und Festnahme sind im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit zu verstehen. Anzumerken ist, dass durch die geplante Änderung die in den Bestimmungen zum aktiven und passiven Wahlrecht bzw. zum Stimmrecht verwendeten Begriffe „Landesbürger“ und „Hauptwohnsitz“ (s. §§ 19 und 21 des Landtagswahlgesetzes, 7 und 9 des Gemeindegewahlgesetzes, 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes und 3 des Wählerkarteigesetzes) eine inhaltliche Änderung erfahren.

### **Zu Z. 2 (Entfall von Art. 79):**

Nachdem Art. 56 Abs. 7 letzter Satz, dessen rückwirkendes Inkrafttreten Art. 79 angeordnet hat, in Kraft getreten ist, hat sich der Anwendungsbereich von Art. 79 erschöpft. Er kann nunmehr entfallen.

**Einstimmig angenommen in der 5. Sitzung des  
XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2012 am  
06.06.2012.**